



Bericht des Bundesamtes für Gesundheit vom 6. Januar 2026 zuhanden der SGK-S für die Sitzung vom 27. Januar 2026

25.069 Epidemiengesetz. Teilrevision

Bericht 5: Neue Formulierung von Artikel 6 Buchstabe b E-EpG

1. Auftrag der Kommission:

Es soll eine klarere Formulierung von Artikel 6 Buchstabe b E-EpG vorgeschlagen werden. Dabei soll die Rolle der WHO und die Eigenständigkeit der Entscheide des Bundesrates im EpG besser zum Ausdruck kommen.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Artikel 6 Buchstabe b E-EpG entspricht praktisch vollständig dem geltenden Recht (Art. 6 Abs. 1 Bst. b EpG). Sowohl die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010¹ zum geltenden EpG als auch die Botschaft des Bundesrates vom 20. August 2025² zur Änderung des Epidemiengesetzes bringen klar zum Ausdruck, dass die Feststellung der gesundheitlichen Notlage durch die WHO nicht automatisch eine besondere Lage in der Schweiz zur Folge hat. In der Botschaft vom 20. August 2025 wird dies wie folgt ausgeführt: «Zudem hat die Feststellung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die WHO nicht automatisch das Vorliegen einer besonderen Lage in der Schweiz zur Folge, sondern es braucht immer eine Beurteilung der Gefährdungssituation in der Schweiz. Beispielsweise hat die WHO 2016 bezüglich des Zika-Virus eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Das Virus führte aber zu keiner Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz. Entsprechend war die Feststellung der besonderen Lage nicht erforderlich.»

Der Normtext in Artikel 6 Buchstabe b E-EpG bringt in diesem Sinne zum Ausdruck, dass zur Feststellung der besonderen Lage nach Buchstabe b zwei kumulative Voraussetzungen massgeblich sind: die Feststellung der Notlage durch die WHO *und* die durch diese Notlage drohende besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz. Auch die in Artikel 5a E-EpG aufgeführten Kriterien zur Beurteilung einer «besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit» nehmen keinen Bezug auf eine von der WHO ausgerufene Notlage. Dies zeigt sich auch in der Gesetzessystematik, indem Artikel 6b Absatz 1 E-EpG ausdrücklich festgelegt, dass der Entscheid über das Vorliegen einer besonderen Lage in der Kompetenz des Bundesrates liegt («Der Bundesrat stellt Beginn und Ende der besonderen Lage fest.»). Eine zusätzliche Nennung der Entscheidkompetenz des Bundesrats in Artikel 6 Buchstabe b E-EpG erscheint deshalb nicht erforderlich.

Sollte eine Anpassung von Artikel 6 Buchstabe b gewünscht werden, könnte eine Ergänzung wie folgt formuliert werden:

Art. 6 Besondere Lage: Grundsätze

Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

- a. ...
- b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite festgestellt hat und *der Bundesrat zum Schluss gelangt, dass durch diese Notlage in der Schweiz eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.*»

¹ BBI 2011 311, 364

² BBI 2025 3117, S. 87